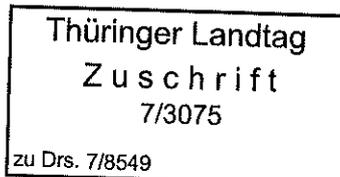


Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau MRin Baierl
Referatsleiterin
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsführung

Telefon:
Telefax:
E-Mail: gf@vpkt.de
Internet: www.vpkt.de



21. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSIG-)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8549 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau MRin Baierl,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V. (VPKT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen und unsere Expertise einbringen zu können. Dem kommen wir gern nach.

Unserer Stellungnahme zu einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf und/oder den zugehörigen Erläuterungen bzw. Begründungen wollen wir vorausschicken:

Die Initiative des Landtags, auf die der vorliegende Gesetzentwurf zurückgeht, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung ist eines der zentralen Themen in der zukünftigen Gesundheitsversorgung der Thüringer Bevölkerung. Ohne diese ist nicht nur mit einer deutlichen Verschlechterung des Versorgungsgrads der Bevölkerung, sondern auch mit einem Anwachsen der Gesundheitsausgaben zu rechnen, weil als Ausweichlösung wieder vermehrt Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, deren Strukturen für die in Rede stehende fehlende hausärztliche Versorgung viel zu teuer sind.

Der Umsetzung im Gesetzestext können wir grundsätzlich zustimmen. Im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Haushalte, darunter auch des Haushalts des Freistaats Thüringen, geben wir nachfolgend Anregungen, deren Berücksichtigung zur Einsparung von Ausgaben sowie zur Vereinfachung bürokratischer Verfahren beitragen könnte:

Selten 1 von 3

1. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer zuständigen Stelle vor. Während in § 5 geregelt ist:
„Das ... zuständige Ministerium bestimmt ... durch Rechtsverordnung
1. Die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung
zuständige Stelle ...“
Dies lässt den Schluss zu, dass die Zuordnung der zuständigen Stelle noch offen ist und durchaus auch die Beauftragung einer bereits bestehenden Organisation/Institution beinhalten kann. Diese Möglichkeit scheint eingeschränkt durch bereits jetzt konkrete Vorstellungen zur Ausstattung und Besetzung dieser zuständigen Stelle. Wir schlussfolgern dies aus den Aussagen auf Seite 4 der Drucksache 7/8549 des Thüringer Landtags.
Die Zuordnung der Aufgaben der zuständigen Stelle zu einer bereits bestehenden Organisation/Institution (z.B. LÄKT, UKJ) schlagen wir v.a. deshalb vor, weil die prognostizierten Kosten für die personelle Besetzung mit zunächst knapp 200 TEUR für die Auswahl von 17 Studienanfängern pro Jahr sehr hoch erscheinen.
2. Das in § 4 des Gesetzentwurfs geregelte Auswahlverfahren geht aus unserer Sicht in seinem Detaillierungsgrad an dieser Stelle (also im Gesetz) zu weit. Wir verweisen auch hier auf die in § 5 des Gesetzentwurfs geregelte Verordnungsermächtigung, die unter Pkt. 2. b) auch die „formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 2 Nr. 1“ dem zuständigen Ministerium ... im Einvernehmen mit ... Ministerium anheim gibt.
Die konkrete Regelung des Auswahlverfahrens sollte aus unserer Sicht unbedingt in eine Verordnung verwiesen werden, um notwendige Anpassungen in der Zukunft schneller vornehmen zu können.

Konkret zum Gesetzestext möchten wir zu § 4 (1) folgenden Hinweis geben:

Im Entwurf des Gesetzestextes heißt es:

„Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehen, übersteigt.“

Dies heißt im Umkehrschluss: Falls die Anzahl der Bewerber gleich oder kleiner der Zahl der Studienplätze ist, gilt automatisch jeder dieser Bewerber als geeignet. Ist das gerechtfertigt?

Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Ja, die aktuelle Orientierung auf Hausärzte halten wir für richtig – zumal in § 1 (2) de facto eine Öffnungsklausel hin zu einer anderen Facharzttrichtung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Uns liegen keine Daten vor, um zu dieser Frage der Ausweitung auf die Bereiche Zahnmedizin und Pharmazie Stellung zu nehmen. Sofern es hierfür Bedarf gibt, würden wir dies nicht in dieses Gesetz aufnehmen, sondern separat regeln.

Wir hoffen, dass wir unsere Gedanken nachvollziehbar darlegen konnten. Ergänzend stehen wir gern für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführerin

Selten 3 von 3

Verband der Privatkliniken in
Thüringen e.V.
c/o Helios Fachkliniken
Hildburghausen GmbH
Elsfelder Str. 41
98646 Hildburghausen

gf@vpkt.de
www.vpkt.de